

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin Meri Cipkis

**betreffend das Konto von E. Schreiber  
und  
das Konto von Jacques und Henriette Schreiber<sup>1</sup>  
(Bevollmächtigte Edith Schreiber)**

Geschäftsnummer: 213926/MG<sup>2</sup>

Grundlage dieses Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von Meri Cipkis geb. Sahnuk-Golubinskaa (die „Ansprecherin“) auf das Konto von Edith Schreiber und Hana Cerwetnick. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen Edith Schreiber oder Hana Cervetnick in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von E. Schreiber („Kontoinhaberin 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf das veröffentlichte Konto von Jacques Schreiber („Kontoinhaber 2“) und Henriette Schreiber („Kontoinhaberin 3“) beim [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsbescheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

## **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass die Schwester

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, welche die Verwandte der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie die Verwandte der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und auch wenn die Ansprecherin die Inhaberin des Kontos nicht als ihre Verwandte identifizieren konnte.

<sup>2</sup> Die Ansprecherin reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 213926.

ihrer Grossmutter mütterlicherseits, Edith Schreiber, die am 25. Februar 1879 in Poznan, Polen, geboren wurde und mit Felix Blum verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprechlerin erklärte, dass ihre Grossmutter mütterlicherseits, Sura Schreiber, die Schwester von Edith Schreiber war. Die Ansprechlerin erklärte ferner, dass die Schwester ihrer Grossmutter, die jüdisch war, ein Schuhgeschäft besass und bis 1939 in Poznan lebte und danach gezwungen wurde, die Stadt zu verlassen. Gemäss den Aussagen der Ansprechlerin starb die Schwester ihrer Grossmutter 1940. Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 2. November 1932 in Shitomir, Ukraine, geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten Edith Schreiber eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden ein Konto, bei dem der Name der Inhaberin eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem von der Ansprechlerin eingereichten Namen hat, und ein Konto, bei dem der Name der Bevollmächtigten mit dem von der Ansprechlerin eingereichten Namen übereinstimmt. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 1001252

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 E. Schreiber war, die in Österreich wohnhaft war.<sup>3</sup> Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der weitere Familienname, der Wohnort und die zuletzt bekannte Adresse von Kontoinhaberin 1 hervor. Die Buchprüfer, die die ICEP-Untersuchungen durchführten, gaben das Geburtsjahr von Kontoinhaberin 1 an.

#### Konto 5023827

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 und Kontoinhaberin 3 Jacques und Henrietta Schreiber waren, die in Wien, Österreich, wohnhaft waren, und dass die Bevollmächtigte Edith Schreiber war. Aus den Unterlagen von Bank 2 geht ebenfalls die Adresse von Kontoinhaber 2 und Kontoinhaberin 3 hervor. Die Unterlagen von Bank 2 enthalten ferner die Adresse der Bevollmächtigten, ihren Wohnort und ihr Land, ihren Zivilstand, Mädchennamen und ihr Geburtsdatum. Weiterhin ist aus den Unterlagen von Bank 2 das Datum, an dem die Bevollmächtigung bewilligt wurde, ersichtlich. Schliesslich enthalten die Unterlagen von Bank 2 Unterschriftsproben von Kontoinhaber 2, Kontoinhaberin 3 und der Bevollmächtigten.

---

<sup>3</sup> Das Konto wurde unter dem Namen E. Schreiber aus Bad Hofgastein, Österreich, auf der Liste mit Schweizer Bankkonten von 2001, die im Rahmen der ICEP-Untersuchungen identifiziert wurden. Nach eingehender Durchsichtung der Unterlagen von Bank 1 nach diesem Konto hat das CRT bestimmt, dass Kontoinhaberin 1 in einer anderen österreichischen Stadt lebte.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation der Kontoinhaberin

In Bezug auf das Konto 1001252 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 1 nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Verwandten dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 sehr ähnlich ist, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Verwandte, die 1879 geboren wurde, in Polen lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaberin 1 in Österreich lebte, einem Land, zu dem die Ansprecherin keine Verbindung hergestellt hat. Ferner gaben die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchungen durchführten, an, dass Kontoinhaberin 1 in einem anderen Jahrzehnt geboren wurde. Die Ansprecherin hat auch nicht den weiteren Nachnamen, den Kontoinhaberin 1 verwandte, identifiziert. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Verwandte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5023827 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Bevollmächtigte Edith Schreiber nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Verwandten mit dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über die Bevollmächtigte ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Verwandte, die 1879 geboren wurde, in Polen lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass die Bevollmächtigte in einem anderen Land lebte, zu dem die Ansprecherin keine Verbindung hergestellt hat, und in einem anderen Jahrzehnt geboren wurde. Ferner hat die Ansprecherin weder Kontoinhaber 2 noch Kontoinhaberin 3 identifiziert, obwohl sie beide den gleichen Nachnamen trugen wie die Bevollmächtigte Edith Schreiber. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Bevollmächtigte Edith Schreiber und die Verwandte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass ein Bevollmächtigter gemäss dem Schweizerischen Recht nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Nach dem Tod eines Bevollmächtigten erlöschen seine Rechte am Konto, die demnach nicht auf seine Erben übergehen. Selbst wenn die Ansprecherin die Bevollmächtigte, jedoch nicht Kontoinhaber 2, als ihre Verwandte identifiziert hätte, wäre die Ansprecherin nicht am Konto berechtigt gewesen, solange keine Beweise in den Unterlagen von Bank 2 vorliegen, dass die Bevollmächtigte und Kontoinhaber 2 miteinander verwandt waren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen

Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
30 September 2004